



Brüssel, den 15. November 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0105 (COD)**

**14091/1/17
REV 1 ADD 1**

**CODEC 1761
FRONT 459
VISA 418
COMIX 744**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisystems (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung der Kommission

Die Verordnung über ein Einreise-/Ausreisystem steht im Einklang mit der in der Verordnung (EG) Nr. 693/2003¹ vorgesehenen Kaliningrader Transitregelung in der derzeitigen Form.

Die Kommission wird die rechtliche Kohärenz zwischen diesen Rechtsakten sicherstellen, falls die Kaliningrader Transitregelung in Zukunft geändert werden sollte.

¹ Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8).

Erklärung Österreichs

Österreich begrüßt nachdrücklich die intensiven Bemühungen des estnischen Ratsvorsitzes um einen umfassenden Konsens zwischen den Mitgliedstaaten in dieser wichtigen Frage.

Dennoch haben Strafverfolgungsbehörden zur Identifizierung der Drittstaatsangehörigen oder anderer Personen, die gegen die Vorschriften verstoßen, nach wie vor einen unzureichenden Zugang zum System. Es ist zu hoffen, dass in Bezug auf dieses Problem eine Lösung im Rahmen der Interoperabilität gefunden wird.

Auch ein Zugang der Asylbehörden zum Einreise-/Ausreisesystem wäre im Hinblick auf eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Asylbehörden der Mitgliedstaaten zu begrüßen gewesen. Die wirksame Nutzung von Systemen wie dem EES – deren Aushandlung viel Zeit und beträchtliche finanzielle und personelle Ressourcen beansprucht hat – ist unverzichtbar. Der Zugang der Asylbehörden zum EES zur Identifizierung von Drittstaatsangehörigen sowie zur Vereinfachung der Verfahren und Erleichterung von Rückführungen hätte den wesentlichen Zusatznutzen des EES bilden können.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien unterstützt die Zielsetzung dieser Verordnung, da sie einen Beitrag zur Stärkung und Wahrung einer günstigen Sicherheitslage im gesamten Gebiet der Europäischen Union leisten dürfte, was u. a. eine bessere und umfangreichere operative Kontrolle der Außengrenzen voraussetzt.

Diese Zielsetzung sollte als höchstes Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union angesehen werden, und die Republik Kroatien hält es für inakzeptabel, diese Verordnung nicht gleich zu Beginn ihrer praktischen Anwendung an den Außengrenzen der Europäischen Union anzuwenden und somit unnötigerweise und ohne jeden Grund ihre Wirkung zu schmälern. Es ist zu betonen, dass durch das Inkrafttreten des aktuellen Vorschlags für eine Verordnung die geltende Bestimmung des Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex (SGK) und die geltenden Bestimmungen des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien als fester Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstands vorübergehend ausgesetzt wären. Die Republik Kroatien möchte darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission bereits im Titel des Vorschlags für eine Verordnung die Umsetzung der Verordnung gerade an den Außengrenzen der Union und damit die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten vorgesehen hat.

Wird die Verordnung nicht in gleicher Weise auf Schengen-Vollmitglieder und jene Staaten angewandt, die – wie die Republik Kroatien – in Kürze Vollmitglieder sein werden, so würde die Zielsetzung dieser Verordnung in den Hintergrund geraten, und abgesehen von der Gefahr für die innere Sicherheit der Europäischen Union und die wirksame Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität würde ein negatives Signal an die europäische Öffentlichkeit gesandt.

Unter operativen Gesichtspunkten würde das Versäumnis, die Verordnung einheitlich anzuwenden, bedeuten, dass die Aufenthaltsdauer eines Drittstaatsangehörigen, der für einen kurzfristigen Aufenthalt in die EU einreist, nicht registriert und somit die Gültigkeit eines Schengen-Visums nicht überprüft werden kann, weil die Abfrage des VIS über das EES nicht möglich ist. Da die Republik Kroatien Schengen-Visa als den kroatischen Visa gleichwertig anerkennt, könnte sie einem Inhaber eines ungültigen Visums, der in ein Schengen-Land reist, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gestatten, nur weil die Abfrage des VIS über das EES nicht möglich ist; damit stellt sich auch die Frage, welcher Mitgliedstaat die Kosten der Rückführung dieser Personen tragen muss.

Ferner würde die Nichtanwendung dieser Verordnung in der Republik Kroatien bedeuten, dass auch kein Zugang zu anderen operativen Daten über Personen besteht, die häufig die Außengrenzen der Europäischen Union und die Grenzen des Schengen-Raums überschreiten, einschließlich potenzieller Terroristen und anderer unter Sicherheitsaspekten verdächtiger Personen.

Diese uneinheitliche Anwendung könnte dazu führen, dass Personen, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit der Europäischen Union darstellen, ihre Grenzübertritte auf jene Grenzen verlagern, an denen dieses System nicht angewandt würde. In Bezug auf die Republik Kroatien würde dies eine Verlagerung auf seine ca. 1350 km lange Außengrenze der Europäischen Union bedeuten, wobei auch zu bedenken ist, dass in einigen Drittstaaten ein Trend zu einer Zunahme von Intoleranz, Radikalismus und gewaltbarem Extremismus festzustellen ist, der durch das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, die aus Kriegsgebieten in ihre Heimatländer zurückkehren, noch verschärft wird, wodurch außerdem die Gefahr des Terrorismus für die Republik Kroatien wächst.

Darüber hinaus hätte die uneinheitliche Anwendung dieser Verordnung auch schwerwiegende Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehrsfluss, da neben den systematischen Kontrollen, die eingeführt wurden, mehr Zeit für eine manuelle Bearbeitung der Reisedokumente erforderlich wäre als für eine automatisierte Verarbeitung, was wiederum die angemessene Erstellung von Sicherheitsprofilen der Reisenden durch die Grenzschutzbeamten gefährden würde.

Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Faktoren ist die Republik Kroatien als Mitgliedstaat mit einer langen Außengrenze sehr daran interessiert, einen Weg zu finden, um diese Verordnung gleich zu Beginn ihrer Anwendung an allen Außengrenzen der Europäischen Union anzuwenden und somit der wesentlichen Zielsetzung der Verordnung gerecht zu werden.
